

Allgemeine Einkaufsbedingungen Bau

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (im Folgenden kurz „AN“) und dem Auftraggeber (im Folgenden kurz „AG“) ergeben sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bau („AEB Bau“), soweit nicht abweichend vereinbart.
- 1.2 Die AEB Bau gelten ausschließlich. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des AN werden nur Vertragsbestandteil, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Geschäftsbedingungen des AN sind auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die AEB Bau gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen eine Leistung des AN annimmt.
- 1.3 Die AEB Bau gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN, es sei denn, dass der AG und der AN schriftlich eine separate einzelvertragliche Vereinbarung (z.B. einen Rahmenvertrag) abschließen. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.

2. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)

- 2.1 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- 2.1.1 die Bestellung als führendes Dokument,

- 2.1.2 dann die in der Bestellung genannten Vertragsanlagen in der genannten Rang- und Reihenfolge, insbesondere

- a) Verhandlungsprotokoll,
- b) Leistungsbeschreibung, Abnahmeparameter, Schnittstellenliste,
- c) die Aufforderung des AG an den AN zur Abgabe eines Angebots mit Leistungsbeschreibung und sonstigen Ausschreibungsunterlagen des AG,
- d) Musterprotokolle des AG,
- e) alle technischen Vorschriften, Normen und Unfallverhütungsvorschriften wie z.B. DIN-, EN- und ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschl. veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- f) die Hersteller- und Verarbeitungsvorschriften,

- 2.1.3 diese AEB Bau,

- 2.1.4 der Code of Conduct,

- 2.1.5 die VOB/B in ihrer bei Abschluss des Vertrages gültigen Fassung mit den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), diese jedoch ohne die Regelungen zur Abrechnung und Mengen-/Massenermittlung und

- 2.1.6 das Angebot des AN.

- 2.2 Vor Angebotsabgabe hat sich der AN über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle (z.B. die Beschaffenheit vorhandener Bauwerke und des anstehenden Geländes; vorhandene Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse für Wasser und Energie) und alle weiteren, für die Ausführung seines Auftrages relevanten Fragen zu informieren, seine Leistungen entsprechend zu planen und in seinen Vertragspreis einzukalkulieren.
- 2.3 Dem AN obliegt für seinen Liefer- und Leistungsumfang die unverzügliche und fristgerechte Abgabe aller erforderlicher behördlicher Meldungen, die Einholung behördlicher Genehmigungen, die Erfüllung von Auflagen und die Einholung sämtlicher erforderlicher Abnahmen (z.B. TÜV, VdS, VGB, der Berufsgenossenschaften, des Bauaufsichtsamtes, der Feuerwehr/des vorbeugenden Brandschutzes, der Unteren Wasserbehörde, der öffentlichen Versorgungsunternehmen, des Umweltamtes, des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz, des Staatlichen Umweltamtes, etwaiger Hersteller etc.). Die Zuständigkeit und Pflichten des AG als zukünftigem Betreiber der Anlage bleiben von vorgenannter Verpflichtung unberührt.
- 2.4 Alle Maßnahmen aufgrund von Witterungseinflüssen während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, hat der AN in seinen Vertragspreis einzukalkulieren und ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung zu erbringen (z.B. Schneeräumen, Vorwärmen von Baustoffen, Einhausen/Beheizen des Baues usw.). Verschiebt sich die Ausführungszeit in die ungünstige Jahreszeit, gilt § 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB.
- 2.5 Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände auf eigene Kosten und ohne gesonderte Aufforderung bis zur Abnahme vor Beschädigung, Diebstahl, Winterschäden, Grund- und Niederschlagswasser zu schützen, ferner Schnee

und Eis zu beseitigen sowie seinen Arbeitsbereich durchgehend zu reinigen und besenrein zu übergeben.

3. Bestellung, Leistungsänderungen (zu § 1 und § 2 VOB/B)

- 3.1 Bestellungen erfolgen aus Beweisgründen in Textform (Telefax, E-Mail etc.). Gleiches gilt für das Begehren, die Anordnung und die Beauftragung einer zusätzlichen oder geänderten Leistung (Änderung).
- 3.2 Fordert der AN zusätzliche Vergütung für eine Änderung, muss er dies dem AG in Textform ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Änderung beginnt. Dies gilt auch bei einer Änderung des Bauentwurfs oder anderen Anordnungen im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B.
- 3.3 Die Mehr- oder Mindervergütung einer Änderung wird der AN gemäß § 650c Abs. 1 BGB aus den tatsächlich erforderlichen Kosten der Leistungsänderung (zusätzliche und eingesparte) zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für die allgemeinen Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn des AN ermitteln.
- 3.4 Der AN ist verpflichtet, sein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens zu erstellen. Dabei hat der AN die tatsächlich erforderlichen Kosten der Änderung (zusätzliche und eingesparte) durch geeignete Unterlagen der beteiligten Dritten (Lieferanten, Nachunternehmer) und durch Offenlegung der Kosten eigener Maschinen und Arbeitskräfte nachzuweisen. Verlängern sich die Ausführungsfristen durch eine geforderte Änderung, hat der AN in seinem Angebot darauf hinzuweisen und dem AG neue Termine vorzuschlagen. Spätestens nach drei Werktagen soll der AN dem AG sein Angebot vorlegen. Wenn der AN die Kosten einzelner Positionen nicht ermitteln konnte, hat er einen Kostenrahmen zu benennen.
- 3.5 Erzielen die Parteien binnen sechs Werktagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung über die Vergütung der Änderung, kann der AG die Änderung in Textform anordnen. Wenn der AG nachweisen kann, dass ihm ein Zuwarten unzumutbar ist, kann der AG die Änderung auch zu einem früheren Zeitpunkt anordnen, gegebenenfalls auch sofort. Unzumutbarkeit in diesem Sinne liegt regelmäßig vor, wenn die Anordnung Leistungen betrifft, die auf dem kritischen Weg liegen, eine Überschreitung des Fertigstellungstermins droht oder andere Unternehmer behindert werden.

4. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

Alle vom AG zu stellenden Ausführungsunterlagen für die Leistungen des AN hat der AN mit der Aufforderung des AG zur Abgabe eines Angebots erhalten. Weitere Ausführungsunterlagen werden vom AG grundsätzlich nicht gestellt, es sei denn, im Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Erstellung weiterer Ausführungsunterlagen gehört zu den Leistungen des AN und ist mit den Vertragspreisen abgegolten.

5. Ausführung (zu § 4 VOB/B)

- 5.1 Der AN hat nur Werk- und Baustoffe, Materialien technische Einrichtungen und Ausführungsmethoden zu verwenden, welche nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und insbesondere keine negativen Auswirkungen auf die speziellen Nutzungsformen des Vertragsgegenstands haben. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihm verwendeten Werk- und Baustoffe und Bauteile, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet, Wochenberichte, auf Anordnung des AG und seiner Bauleitung auch Bautagesberichte, über den Ablauf seiner Arbeiten und die Vorkommnisse auf der Baustelle zu erstellen und diese wöchentlich ohne Aufforderung dem AG zu übergeben.
- 5.3 Durch die Bauüberwachung des AG werden wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter zu einem mit dem AN abzustimmenden regelmäßigen Termin (jour fixe) Baubesprechungen durchgeführt. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen der Bauüberwachung des AG an diesen Baubesprechungen teilzunehmen.
- 5.4 Der AN ist verpflichtet einen deutschsprachigen Ansprechpartner (z.B. Bauleiter, Montageleiter, Vorarbeiter etc.) während der Leistungserbringung zu stellen, der zur Vertretung des AN berechtigt ist.
- 5.5 Alle Personen, die eine Betriebsstätte/Baustelle des AG betreten, haben die dort geltenden Bestimmungen (z.B. Fremdfirmenrichtlinie, Baustellenordnung, etc.) einzuhalten. Der AG schließt seine Haftung für Schäden aus, die durch den Aufenthalt auf diesem Grundstück entstehen, soweit er nicht auf Grund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zwingend haftet.
- 5.6 Für das Besichtigen und Befahren von Behältern, Gruben und Kanälen, für Schleifen, Schneiden, Schweißen und Lötten, für Arbeiten mit erhöhtem Risiko sind die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Bau

- 5.7 Die vom AN zu erstellende Gefährdungs- Risikoanalyse ist dem AG auf erstes Verlangen auszuhändigen.
- 6. Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)**
Die in der Bestellung enthaltenen Fristen sind verbindliche Vertragsfristen.
- 7. Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)**
Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB. § 7 VOB/B wird abbedungen und gilt nicht.
- 8. Kündigung (zu § 8 und § 9 VOB/B)**
Der AG kann eine freie oder außerordentliche Kündigung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränken (bspw. auf einzelne Leistungspositionen, auf einzelne Arbeiten, auf einzelne Mängel).
- 9. Vertragsstrafe und Verzug (zu § 11 VOB/B)**
9.1 Im Falle des Verzugs mit der Fertigstellung der gesamten Leistung hat der AN als Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung 0,2 % der Nettogesamtvergütung, höchstens jedoch 5 % der Nettogesamtvergütung an den AG zu zahlen.
9.2 Die Vertragsstrafe kann der AG bis zur Schlusszahlung geltend machen. Eines Vorbehalts bei Abnahme bedarf es nicht.
9.3 Der AN wird bei Verzug in vollem Umfang schadenersatzpflichtig. Eine verwrirkte Vertragsstrafe wird auf diesen Schadenersatzanspruch angerechnet.
9.4 Die Vertragsstrafenregelung gilt auch für neu vereinbarte und nach § 6 VOB/B fortgeschriebene Fertigstellungsfristen.
- 10. Abnahme (zu § 12 VOB/B)**
10.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der gesamten Leistung. Der AN hat keinen Anspruch auf eine Abnahme von Teilen der Leistung.
10.2 Es wird eine förmliche Abnahme nach § 12 Abs. 4 VOB/B durchgeführt. Eine fiktive oder konkludente Abnahme nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 VOB/B wird ausgeschlossen.
10.3 Der AN ist verpflichtet, den AG nach Fertigstellung der gesamten Leistung zur förmlichen Abnahme binnen 12 Werktagen aufzufordern. Zur Beweissicherung muss diese Aufforderung in Textform erfolgen. Die Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Abnahme entfällt nur, wenn der AG die Leistung nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang des Abnahmeverlangens förmlich abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
10.4 Die Rechtsfolgen des § 640 Abs. 2 S. 1 BGB treten nur ein, wenn der AN den AG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.
10.5 Der AN ist verpflichtet, dem AG mit der Aufforderung zur Abnahme folgende Unterlagen zu übergeben:
10.5.1 Alle Unterlagen, die der AN nach der Leistungsbeschreibung des AG zu übergeben hat.
10.5.2 Fabrikatsnachweise, Technische Merk- und Datenblätter, Produktbeschreibungen und Bedienungsanleitungen für alle verbauten Materialien und Bauteile.
10.5.3 Alle Unterlagen und Nachweise, die der AG benötigt, um gegenüber Behörden den Nachweis führen zu können, dass die Leistung des AN unter Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt wurde.
10.5.4 Die vollständigen Revisionsunterlagen und alle sonstigen Unterlagen, die der AG benötigt, um die Leistung des AN ordnungsgemäß betreiben, warten und gegebenenfalls ändern und erweitern zu können.
- 11. Mängelansprüche (zu § 4 und § 13 VOB/B)**
11.1 Auch vor Abnahme kann der AG wegen eines Mangels der erbrachten Leistung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der AN die Mangelbeseitigung zu Recht verweigert. Eines (Teil-)Auftragsentzugs bedarf es hierzu nicht.
11.2 Mängelansprüche verjähren, beginnende mit der Abnahme,
11.2.1 in zehn Jahren für alle Leistungen zur Abdichtung des Baukörpers (Dach, Fassade, Wände, Bodenplatte),
11.2.2 soweit gesetzlich nicht zwingend eine kürzere Frist vorgesehen ist, in fünf Jahren für alle sonstigen Leistungen.
- 11.3 Die unter 11.2 vereinbarten Verjährungsfristen gelten auch dann, wenn der AG dem AN die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht übertragen hat. § 13 Abs. 4 Nr. 1-3 VOB/B finden keine Anwendung.
- 11.4 Bei schuldhaft verursachten Mängeln und sonstigen schuldhaften Pflichtverletzungen haftet der AN für alle Schäden. § 13 Abs. 7 Nr. 1-5 VOB/B finden keine Anwendung.
- 11.5 Der AN tritt sicherungshalber alle Mängelansprüche gegen von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages beauftragte Nachunternehmer, Lieferanten und sonstige Dritte an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung an. Die eigenen Verpflichtungen des AN bei Mängeln werden dadurch nicht berührt. Der AN bleibt bis auf Widerruf durch den AG ermächtigt und verpflichtet, die Ansprüche gegen seine Lieferanten und/oder Nachunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen und durchzusetzen.
- 12. Abrechnung (zu § 14 VOB/B)**
12.1 Bei Vereinbarung von Einheitspreisen erfolgen Abschlags- und Schlussrechnung nach Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Jedes Aufmaß ist gemeinsam zu erstellen und zu unterzeichnen. Der AN hat dem AG mit einem Vorlauf von wenigstens 6 Werktagen einen Termin zur Erstellung des Aufmaßes zu benennen. Äußert sich der AG nicht oder bleibt er dem Termin unentschuldig fern, entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines gemeinsamen Aufmaßes.
12.2 Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises hat der AN in Abschlagsrechnungen die erbrachten Leistungen und das Verhältnis des Wertes der erbrachten Leistungen zum Wert der geschuldeten Gesamtleistung prüfbar darzustellen.
12.3 Alle Rechnungen müssen kumuliert den jeweils erbrachten Gesamtleistungsstand und die bereits geleisteten Zahlungen aufweisen. Die zur Überprüfung notwendigen Unterlagen (Aufmaßunterlagen, Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Lieferscheine etc.) sind beizufügen. Nachtragsforderungen sind besonders kenntlich zu machen. Soweit nicht in der Bestellung abweichend geregelt, beträgt die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt jeweils mit Zugang einer ordnungsgemäßen und rechnerisch sowie sachlich zutreffenden Rechnung gemäß Ziffer 12.5. Erhält der AG Rechnungen vor Abnahme der Leistung, beginnt die Zahlungsfrist mit Abnahme der Leistung.
12.4 Rechnungen sind nach aktivierungspflichtigen Vermögensgegenständen aufzuschlüsseln.
12.5 Der AN ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße und rechnerisch sowie sachlich zutreffende Rechnung inklusive folgender Angaben zu erstellen: Bestellnummer des AG, Name des AG, Artikelnummern des AG und des AN, Menge, Leistungs- bzw. Lieferadresse, Leistungs- bzw. Lieferdatum. Rechnungen sind nicht den Lieferungen beizulegen, sondern im Original per separater Post zu versenden. Sämtliche Rechnungen des AN sind auf den AG auszustellen. Der Rechnungsversand erfolgt postalisch an die Schwarz Produktion Stiftung & Co. KG, Langendorfer Straße 23, 06667 Weißenfels. Der Rechnungsversand kann außerdem auch per Email erfolgen (invoice@sp.invoice.schwarz).
- 13. Versicherungen**
13.1 Dem AN bleibt es überlassen, seine Ausrüstung und sein Material selbst zu versichern. Eine Versicherung durch den AG besteht nicht.
13.2 Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Umweltschäden sowie Leistungs- und Leistungsfolgeschäden mit einer Mindestdeckungssumme je Versicherungsfall von 3 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Die entsprechenden Nachweise sind dem AG unaufgefordert spätestens mit der ersten Abschlagsrechnung zu übergeben.
- 14. Vertraulichkeit**
14.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei unbefristet vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen. Vertrauliche Informationen sind der Vertragsschluss und -inhalt sowie sämtliche Informationen oder Dokumente, die einer Partei von der anderen Partei oder einem Unternehmen der Unternehmensgruppe des AG oder über die andere Partei oder ein Unternehmen der Unternehmensgruppe des AG im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt werden.
14.2 Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit

Allgemeine Einkaufsbedingungen Bau

- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden;
- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden;
- vertrauliche Informationen von der anderen Partei unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden;
- die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat;
- die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt;
- die Offenlegung von einem Unternehmen der Unternehmensgruppe des AG gegenüber einem entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe des AG erfolgt oder
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht; in diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.

15. Compliance

- 15.1 AN gewährleistet, dass in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebundenen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen. Insbesondere verpflichtet sich AN, die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen.
- 15.2 AN erklärt, dass sämtliche sich aus europäischen und - vorbehaltlich entgegenstehender nationaler Vorschriften - US-amerikanischen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergebenden Verpflichtungen und Bereitstellungsverbote eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen aus VO (EG) 2580/2001 sowie VO (EG) 881/2002.
- 15.3 AN sieht von jeglichen Zuwendungen und Geschenken an Mitarbeiter, Organe oder Hilfspersonen von AG sowie jeweils diesen nahestehenden Personen ab.
- 15.4 Ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziff. 15.1 bis 15.3 berechtigt AG insbesondere, AN eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelungen in Ziff. 15.1 bis 15.2 handelt. Ein schwerwiegender Verstoß kann insbesondere bei einem Verstoß gegen Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetze vorliegen. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung nach 15.4 ist AG gegenüber AN nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet.
- 15.5 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen nicht nur geringfügigen Verstoß gegen die Regelungen aus Ziff. 15.1 bis 15.3 wird AN auf Anforderung AG sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und dem AG nach angemessener Vorankündigung Vorortbesichtigungen seines Betriebs zu ermöglichen, damit AG die Einhaltung der Regelungen aus Ziff. 15.1 bis 15.3 durch AN prüfen kann. AG kann auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) mit dieser Prüfung beauftragen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von AN werden gewahrt. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt: Ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziff. 15.1 bis 15.3 berechtigt den AG insbesondere, dem AN eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. aus wichtigem Grund zu kündigen.

16. Einhaltung sozialer und ökologischer Standards

Die Einhaltung international anerkannter sozialer und ökologischer Mindeststandards durch AN ist eine wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Parteien. Daher verpflichtet sich AN, bei der Geschäftstätigkeit insbesondere die im Code of Conduct von AG (siehe ANNEX zu diesen AEB/Anlage X/link) niedergelegten Mindeststandards

einzuhalten. AN erkennt die dort niedergelegten Regelungen als Vertragsgrundlage an:

17. Kartellrechtsverstöße

Wenn der AN, eine von ihm beauftragte oder eine für ihn tätige Person nachweislich eine Abrede getroffen hat, die geeignet ist Einfluss auf das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG zu haben und die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der AN an den AG einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des jeweils betroffenen Bestellvolumens zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Diese Regelung gilt auch, wenn der jeweilige Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

18. Referenzverbot

Dem AN ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG untersagt, Namen, Marken und sonstige geschützte Bezeichnungen des AG sowie die Tatsache der Zusammenarbeit oder sonstige Informationen über den AG zu Werbezwecken zu veröffentlichen. Der AN ist zur Verschwiegenheit gegenüber den Medien bezüglich aller Kenntnisse, Unterlagen und geschäftlicher Angelegenheiten, die er im Zuge der gemeinsamen Zusammenarbeit erlangt bzw. ausschließlich zur Ausführung der vereinbarten Leistungen übermittelt bekam oder bekommen wird, verpflichtet.

19. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 19.1 Eine Aufrechnung durch den AN ist nur zulässig, wenn der AG die Ansprüche des AN nicht bestreitet oder die Ansprüche des AN rechtskräftig festgestellt sind oder der AN mit Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnet.
- 19.2 Der AN darf Forderungen gegen den AG nur mit Zustimmung des AG abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt, d. h. eine Abtretung ist auch ohne Zustimmung des AG wirksam, der AG kann jedoch mit befreiender Wirkung an den AN leisten.

20. Gerichtsstand, Sonstiges

- 20.1 Bei Auslandsbezug gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand. Der AG ist aber berechtigt, nach seiner Wahl auch am Sitz des AN gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.